Satzung

des

Volkschors Köppern 1861 e.V.

Mitglied des Hessischen Sängerbundes e.V. Im Deutschen Chorverband e.V.

Vereinssatzung

Volkschor Köppern 1861

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen

"Volkschor Köppern 1861".

Er hat seinen Sitz in Friedrichsdorf, Stadtteil Köppern.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges und die Pflege der Kontakte zu gleichartigen Organen und zu Behörden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Für seine Kinder- und Jugendgruppen gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalender-Halbjahres. Bis zum Ende der Mitgliedschaft bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied der Widerspruch und die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über den EWiderspruch entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Widerspruchs einzuberufen. Macht ein Mitglied von dem Widerspruch keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6

Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschiene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins, werden mit einerfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Alle Beschlüsse sind durch den/die Schriftführer/in zu protokollieren.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern auf die Dauer von zwei Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Widersprüche nach §§ 3 und 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
- b) den Mitgliedern des erweiterten Vorstands,
- c) den Mitgliedern des Beirats.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/die Schriftührer/in,
- d) der/die Kassenführer/in.

Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand an

- a) der/die stellvertretende Schriftführer/in,
- b) der/die stellvertretende Kassenführer/in.

Dem Beirat, der höchstens aus fünf Personen besteht, gehören an

- a) drei Vertreter der aktiven Mitglieder,
- b) ein Vertreter der fördernden Mitglieder,
- c) ein Vertreter der aktiven Jugend.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der tatsächlich amtierenden Vorstandsmitglieder.

Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Viertelteilen der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedrichsdorf zur Verwendung für Kunst und Kultur in Form des Chorgesangs.

§ 12

Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes erhält der Verein folgende Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Stimmgruppe (bei aktiver Mitgliedschaft), Mitgliedsstatus (aktiv oder passiv), Beginn und Ende der Mitgliedschaft, postalische Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer und E-Mail-Adresse (soweit vorhanden). Bei den genannten Daten handelt es sich um Pflichtdaten. Diese Informationen werden in einer Excel-Datei gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der/die erste Vorsitzende, sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin ist der/die zweite Vorsitzende.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt, personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und allein für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs oder Laptops zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des Hessischen Sängerbundes e.V. (HBS) im Deutschen Chorverband e.V. (DCV) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den HSB/DCV im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein im Rahmen der gültigen Beschlüsse des HSB/DCV.

Der Verein informiert in öffentlichen Medien regelmäßig über besondere Ereignisse des Vereins, insbesondere über Konzerte und Chorprojekte. Hierfür benutzt der Vorstand Tele- und Printmedien sowie soziale Medien einschließlich der Homepage des Vereins (www. Volkschorkoeppern.de).

Dabei können personenbezogene Mitgliederdatenveröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann solchen personenbezogenen Veröffentlichungen jederzeit gegenüber dem Vorstand widersprechen. Mitglieder, die nicht wünschen, dass ihr Foto in den genannten Medien veröffentlicht

wird, werden gebeten, in den entsprechenden Situationen eigenverantwortlich darauf hinzuweisen bzw. sich entsprechend zu verhalten.

Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das entsprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt unverzüglich den HSB/DCV vom Widerspruch des Mitglieds.

Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung zur Wahrung eigener Interessen und Daten-übertragbarkeit. Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde.

Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die genannten Verantwortlichen gesandt werden. Das Mitglied ist beweispflichtig für den Widerruf. Die Rechtmäßigkeit, der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Die Mitgliedsdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt und dann gelöscht.

Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist am Vereinssitz im Bundesland Hessen der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Telefon: 0611-14080, https://datenschutz.hessen.de

§13

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom **26.02.2019** beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Jedem Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

Der Vorstand kann zu vorliegender Satzung eine Geschäftsordnung beschließen.

Friedrichsdorf, 26.02.2019

gez. Ingrid Mork	gez. Herbert Preißler
1. Vorsitzende	2. Vorsitzende
gez. Birgit Sanders	gez. Susanne Grünert
Kassenwartin	Schriftführerin